

Satzung des Amtskulturrings Hürup e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.
Der Verein führt den Namen Amtskulturring Hürup mit dem Zusatz e.V. nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg.
2.
Der Verein hat seinen Sitz in Hürup.
3.
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Flensburg eingetragen werden.
4.
Er ist Mitglied im Verband der Kulturringe-Kreiskulturring Schleswig-Flensburg e.V.

§ 2 Zweck

1.
Der Verein hat den Zweck, der Förderung der Bildung und der Förderung der Kultur.

Er hat im Rahmen seiner Möglichkeiten allen Bürgerinnen und Bürgern eine Vielfalt kultureller und weiterbildender Maßnahmen anzubieten. Sie sollen jedem Menschen in jeder Lebensphase, die für ihn geeigneten Möglichkeiten bieten, seine sozialen und kulturellen Bedürfnisse zu wecken und zu befriedigen. Das bedeutet für den einzelnen, dass er realisierbare Möglichkeiten erhält, seine Persönlichkeit sowohl zum eigenen Nutzen als auch zum Wohle der Gemeinschaften, in denen er lebt, zu entfalten.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Kurse und Seminare zur Weiterbildung
- Vorträge
- Studienfahrten
- Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Bereiche Musik, Literatur, darstellende und bildende Kunst
- Förderung von kulturellen Einrichtungen, wie Theater, Museen sowie Konzerte und Kunstausstellungen, zu den Themen:
 - Politik, Gesellschaft und Umwelt, hierzu gehören Geschichte, Länder- und Heimatkunde sowie Umwelt- und Verbraucherfragen
 - Kultur, Gestaltung, hierzu gehören Literatur, Theater, Musik, Tanz und künstlerisches Gestalten
 - Gesundheit, hierzu gehören gesundheitsfördernde Kurse, wie Yoga und Gymnastik sowie gesunde Ernährung und Nahrungszubereitung
 - Sprachen
 - Arbeit und Beruf, hierzu gehören berufsbezogene Kurse, Organisation und Management
 - Grundbildung, Schulabschlüsse

Die Übernahme weiterer Aufgaben ist möglich.

2.
Die Aufgaben sollen verwirklicht werden durch Einstellung und Beschäftigung von nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie durch die Anwerbung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen /Mitarbeitern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.
Im Übrigen gelten die Einschränkungen im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

4.
Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen oder Anteile aus Mitteln des Vereins oder dem Vereinsvermögen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1.
Natürliche und juristische Personen sowie nichtrechtsfähige Gesellschaften und Gemeinschaften können Mitglieder werden.

2.
Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Voraussetzung ist ein formloser Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Der Vorstand ist in seiner Entscheidung frei. Er hat seine Entscheidung dem Bewerber mitzuteilen. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

3.
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch eine formlose Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen zum 1. eines Monats. Ein Ausschluss mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ist zulässig, hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.
Die Mitglieder erhalten bei der Beendigung der Mitgliedschaft weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.
Mitglied des Vereins kann jede Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, werden.

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereines teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
Für eine Tätigkeit im Vorstand - siehe § 9 - ist die Volljährigkeit Voraussetzung.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

2.
Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.

3.
Die Mitglieder sind aufgefordert die Arbeit des Vereins in geeigneter Weise zu unterstützen und zu fördern.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand

Die Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.
Der Mitgliederversammlung gehören die ordentlichen Mitglieder des Vereins an.

2.
Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden unter Erhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Jedes Mitglied hat darüber hinaus zu Beginn der Mitgliederversammlung das Recht, einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.

Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von ihrer bzw. seiner Stellvertretung oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem anderen Mitglied übertragen werden. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Für die Protokollführung kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

5.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

6.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt wird.

8.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung des Vereinszwecks, zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins, zur Abwahl von Vorstandsmitgliedern und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

9.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter und dem 2. Stellvertreter.

Weitere Mitglieder des Vorstandes sind der Kassenwart und der Schriftführer.

In den erweiterten Vorstand können zudem bis zu 3 stimmberechtigte Beisitzer berufen werden, die dem BGB-Vorstand beratend zur Seite stehen.

2.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereines bis zur Neuwahl weiter.

3.

Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

4.

Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereines gemeinschaftlich, unbeschadet ihrer Vertretungsmacht nach außen. Die Beschlüsse der Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Im Übrigen gelten für die Einberufung von Vorstandssitzungen und die Beschlüsse der Vorstandsmitglieder die Bestimmungen in der Satzung und im Gesetz für die Mitgliederversammlung entsprechend.

5.

Der Vorstand führt die gesamte Verwaltung der Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er hat die Vereinsbeschlüsse auszuführen, die Mitglieder zu beraten und den Verein nach außen zu vertreten.

6.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Aufstellung der Jahresrechnung
- b. die Vorlage eines Jahresberichtes über die Tätigkeit des Vereins
- c. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- d. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen einschließlich Festsetzung der Vergütung und Honorare für Kursleiter
- e. Festlegung von Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit

§ 10

Wahl und Aufgaben der Rechnungsprüfer

Es werden 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Rechnungsprüfer prüfen alle Bücher und Belege, den gesamten Zahlungsverkehr und das vorhandene Vermögen. Dies kann jederzeit auch stichprobenweise erfolgen. Die Prüfung ist berichtsmäßig abzufassen. In der Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung) erstatten sie gegenüber den Mitgliedern Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Kassenvwartes bzw. seines Stellvertreters. Es können auch unangekündigte Prüfungen vorgenommen werden.

§ 11

Kursleiter, Referenten, Kursteilnehmer

1.

Kursleiter und Referenten werden vom Vorstand ausgewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nebenamtlich aus und erhalten in der Regel Honorare nach den Empfehlungen des Verbandes der Kulturring-Kreiskulturring Schleswig-Flensburg e. V. und der Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg.

2.
Kursleiter und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.

3.
Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins steht allen Altersgruppen frei. Für einzelne Veranstaltungen kann der Vorstand des Vereins eine Altersbegrenzung festlegen.

§ 12 Teilnehmerentgelte

1.
Für die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins werden in der Regel Gebühren erhoben, die vom Vorstand nach den Empfehlungen des Verbandes der Kulturring-Kreiskulturring Schleswig-Flensburg e. V. und der Kulturstiftung des Kreises Schleswig-Flensburg festgesetzt werden.

2.
Über die Ermäßigung und über den Erlass von Teilnehmergebühren entscheidet der Vorstand. Förderungsgrundsätze anderer öffentlicher Zuwendungsgeber sind zu berücksichtigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1.
Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

2.
Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an das Amt Hürup zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 21.09.2023